

III - Zusammenfassung der ausschlaggebenden EG-Anforderungen

Wenn Sie Konstrukteur oder Hersteller einer neuen Maschine sind:

Sind Sie verpflichtet:

- ➔ *ein technisches Baudossier anzulegen,*
- ➔ *zu bescheinigen, daß Ihre Maschine den technischen Anforderungen Genüge leistet,*
- ➔ *an jeder Maschine Bedienungsanweisungen anzubringen.*

1. Erstellung eines technischen Baudossiers (Maschinenrichtlinie, Anhang V)

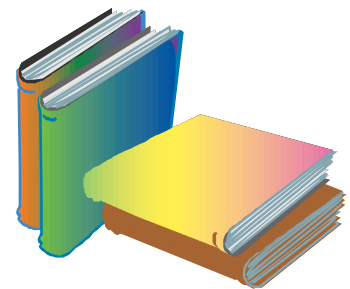
Hierzu gehören:

- eine Zeichnung der gesamten Maschine, sowie Zeichnungen der Steuerkreise;
- vollständige Detailzeichnungen mit den etwa erforderlichen Berechnungen, Anmerkungen, Prüfergebnissen usw., um die Konformität der Maschine mit den wesentlichen Arbeitsschutzvorschriften vergleichen zu können;
- eine Liste der wesentlichen Anforderungen dieser Richtlinie, der wesentlichen Normen und anderer technischer Spezifikationen, die für den Entwurf der Maschine herangezogen wurden;
- eine Beschreibung der Methoden zur Ausschaltung von Gefahren, die von der Maschine ausgelöst werden können;
- jeglicher technischer Bericht eines zuständigen Organs oder Labors;
- jeglicher technischer Bericht mit den Ergebnissen von Prüfungen, die entweder Sie oder ein zuständiges Organ oder Laboratorium vorgenommen haben, falls Sie die Konformität mit einer harmonisierten Norm bescheinigen.

Das Dossier muß ferner eine Ausfertigung der Betriebsanweisungen für jede Maschine, sowie die Mittel zur ihrer Identifizierung enthalten. Es muß zur Einsichtnahme durch nationale Behörden bereitliegen.

Ferner sind Einzelheiten interner Qualitätssysteme und anderer Maßnahmen zu dokumentieren, die den Zweck haben, daß Maschinen und Teile konform

hergestellt werden können. Sie sollten an der Maschine und an den Teilen auch alle erforderlichen Prüfungen vornehmen um sicherzustellen, daß sie vom Entwurf und Bau her sicher errichtet und in Betrieb gesetzt werden kann.



2. Ihre Bescheinigung, daß Ihre Maschine die einschlägigen, technischen Anforderungen erfüllt (Maschinenrichtlinie, Kapitel II)

Diese Bescheinigung muß unabhängig von der Maschine folgendes umfassen:



- dem Käufer muß eine unterzeichnete EG-Konformitätserklärung übergeben werden;
- das CE-Konformitätszeichen muß an sichtbarer Stelle angebracht werden.

☞ Falls die Maschine oder ihre Unfallschutzkomponenten in Anhang IV **nicht angeführt sind**, können Sie dafür eine **Herstellerbescheinigung** ausstellen, indem Sie die EG-Konformitätserklärung unterzeichnen.

Bescheinigungssymbole der bekanntesten Genehmigungsorganisationen

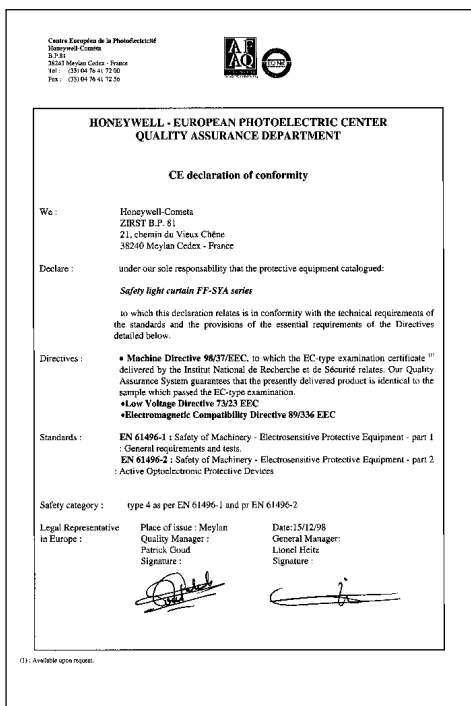


Bild III.A

Konformitätserklärung

Wenn die Maschine oder ihre Unfallschutzkomponenten in Anhang IV der Maschinenrichtlinie **angeführt sind**, benötigen Sie zur Bescheinigung Ihrer Maschinen die unabhängige Unterstützung einer **Meldestelle**. Diese Stellen werden von den einzelnen Mitgliedstaaten bevollmächtigt und von der Europäischen Union genehmigt. Die von ihnen ausgestellte EG-Typenzulassungs-Prüfbescheinigung wird von allen Mitgliedstaaten anerkannt.

- Falls harmonisierte Normen vorhanden und von Ihnen beachtet worden sind, müssen Sie das technische Baudossier bei der Meldestelle einreichen. Diese wird den Empfang bestätigen und überprüfen, daß die anwendbaren Normen ordnungsgemäß beachtet worden sind. Die Meldestelle stellt dann eine Tauglichkeitsbescheinigung für das Dossier aus, und Sie können

die Konformitätserklärung vervollständigen. Andernfalls können Sie ein Maschinenmodell zwecks EG-Typenzulassung prüfen lassen.

- Wenn Sie sich nicht vollständig an harmonisierte Normen gehalten haben oder diese nicht existieren, sollten Sie ein Modell Ihrer Maschine durch eine Meldestelle für eine EG-Typenzulassung prüfen lassen. Die Meldestelle wird bescheinigen, daß das Modell den Anforderungen der anwendbaren Richtlinie(n) Rechnung trägt. Sie sind erst dann imstande, die Konformitätserklärung zu vervollständigen und das CE-Zeichen anzubringen.

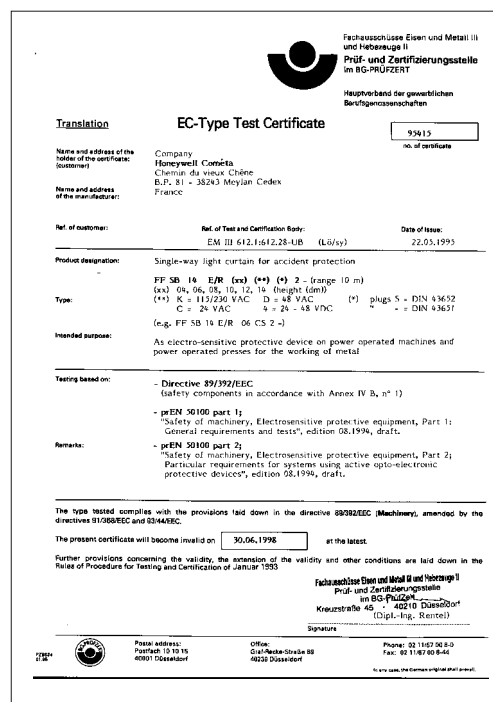


Bild III.B
Bescheinigung der EG-Typenzulassung

3. Beilegen von Bedienungsanweisungen zu jeder Maschine

Dieses Handbuch muß folgendes beinhalten

- Einsatzbedingungen der Maschine
- Transport-, Installations-, Regulier- und Wartungsanweisungen
- Benutzerhinweise auf spezifische Risiken.

Maschinenrichtlinie 98/37/EG, Anhang IV

Arten von Maschinen und Unfallschutzkomponenten, die für die EG-Typenzulassung geprüft werden müssen

A. Maschinen

1. Kreissägen (mit einem Blatt oder mehreren) für die Bearbeitung von Holz und analogen Materialien, bzw. von Fleisch und analogen Materialien
- 1.1 Sägemaschinen mit feststehendem Werkzeug im Betrieb, mit Festbett für den Handvorschub des Werkstücks oder mit ausbaubarem maschinellm Vorschub
- 1.2 Sägemaschinen mit feststehendem Werkzeug im Betrieb, mit handbetriebebenem, hin- und hergehendem Sägeisch oder Wagen
- 1.3 Sägemaschinen mit feststehendem Werkzeug im Betrieb, mit eingebautem, mechanischem Werkstückvorschub, mit manueller Be- und Entladung
- 1.4 Sägemaschinen mit beweglichem Werkzeug im Betrieb, mit mechanischem Werkstückvorschub und manueller Be- und Entladung
2. Handbeschickte Planhobemaschinen zur Holzbearbeitung
3. Dickenhobemaschinen zum einseitigen Abrichten, mit manueller Be- und Entladung zur Holzbearbeitung
4. Bandsägen mit feststehendem oder beweglichem Tisch, sowie Bandsägen mit beweglichem Wagen, mit manuellem Be- und Entladen, zur Bearbeitung von Holz und analogen Materialien oder zur Verarbeitung von Fleisch und analogen Materialien
5. Kombinierte Maschinen der in 1 bis 4 und in 7 bezeichneten Art zur Bearbeitung von Holz und analogen Materialien
6. Handbeschickte Zapfenschneidmaschinen mit mehreren Werkzeughaltern zur Holzbearbeitung
7. Handbeschickte Spindelfräsmaschinen zur Bearbeitung von Holz und analogen Materialien
8. Handkettensägen zur Holzbearbeitung
9. Pressen, einschließlich Abkantpressen, zur Kaltbearbeitung von Metall, mit manueller Be- bzw. Entladung, deren bewegliche Arbeitsorgane einen Weg von über 6 mm mit einer Geschwindigkeit von mehr als 30 mm/s zurücklegen
10. Spritzgußmaschinen oder Formteilpressen für Kunststoffe, mit manueller Be- oder Entladung
11. Spritzgußmaschinen oder Formteilpressen für Gummi, mit manueller Be- oder Entladung
12. Maschinen für den Untertagebetrieb, von folgender Art:
 - Maschinen auf Schienen: Lokomotiven und Bremswagen
 - hydraulische Dachstützen
 - Brennkraftmaschinen für Maschinen im Untertagebetrieb
13. Handbeladene Müllsammelwagen für Haushaltsabfall, einschließlich Verdichtungseinrichtung
14. Schutzvorrichtungen und abnehmbare Übertragungswellen mit Universalgelenken, entsprechend Beschreibung in 98/37/EG, Abschnitt 3.4.7.
15. Fahrzeug-Servicelifts
16. Aufzüge für Personen mit einem vertikalen Fallrisiko von über 3 m
17. Maschinen zur Anfertigung von Feuerwerken

B. Unfallschutzkomponenten

1. Berührungslos wirkende Schutzeinrichtungen, die spezifisch zur Entdeckung von Personen ausgelegt sind, um diese zu schützen (nichtmaterielle Schranken, Sensormatten, elektromagnetische Detektoren usw.)
2. Logikeinheiten, um die Sicherheitsfunktionen von Zweihand-Steuerungen zu gewährleisten
3. Automatische, bewegliche Schutzzäune zum Schutz der in 9, 10 und 11 bezeichneten Pressen
4. Rollschutzstrukturen (roll-over protection structures/ROPS)
5. Schutzstrukturen gegen fallende Gegenstände (falling-object protective structures/FOPS)

CE-Konformitätsschritte

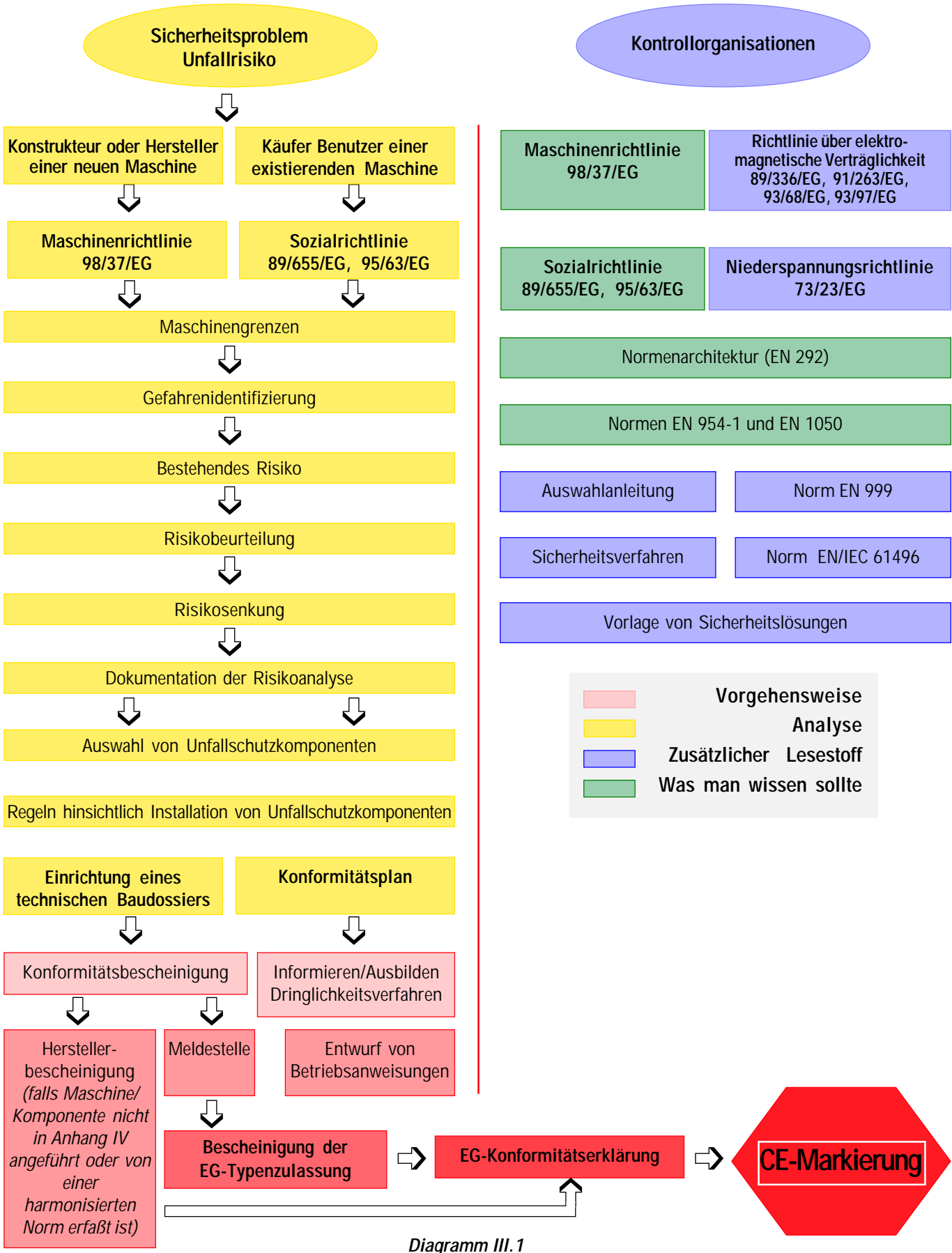


Diagramm III.1

Als Käufer oder Benutzer einer neuen oder gebrauchten Maschine

Sind Sie verpflichtet:

- ➔ **zugelassene Maschinen zu erwerben,**
- ➔ **für die Erfüllung in bezug auf existierende Maschinen zu sorgen,**
- ➔ **Ihre Maschinen ordnungsgemäß zu benutzen und zu warten.**

1. Beschaffung sicherer und zugelassener Maschinen

Sie sollten an erster Stelle Ihr Bedürfnis analysieren und dabei die gegebenen, physikalischen und chemischen Umweltverhältnisse berücksichtigen. Sie können dann die gewünschte Maschine bestimmen und auf dieser Basis mit den Herstellern sprechen.

Honeywell empfiehlt bei Kauf neuer Maschinen zu fordern, daß diese das CE-Zeichen aufweisen und vom Hersteller komplett mit unterzeichneter Konformitätserklärung und umfassenden Betriebsanweisungen geliefert werden.

Beim Erwerb einer gebrauchten Maschine sollten Sie fordern, daß sie in Übereinstimmung mit ihrer Konformitätsbescheinigung ausgeliefert wird.

In beiden Fällen ist darauf zu bestehen, daß Ihr Bedienpersonal von dem Hersteller oder Lieferant ausgebildet wird.

Anmerkung: Sie sollten unbedingt nachprüfen, daß das CE-Zeichen und die EG-Konformitätsbescheinigung vorhanden sind. Entsprechend der Betriebsmittelrichtlinie haften Sie für die Sicherheit Ihrer Arbeitnehmer.

Wenn Sie einen Maschinenkomplex aus einer Anzahl kleinerer Maschinen oder Teile zusammenbauen, sind Sie ferner verpflichtet, eine

Zusammenbaubescheinigung auszustellen und dann das CE-Zeichen an der zusammengebauten Maschine anzubringen. Wenn der Maschinenkomplex auch in Anhang IV der Maschinenrichtlinie angeführt ist, muß er von einer Meldestelle zwecks EG-Typenzulassung geprüft werden.

2. Erfüllungsmaßnahmen für existierende Maschinen

Entsprechend der Betriebsmittelrichtlinie ist folgendes obligatorisch:

- Schutz gegen Risiken, die durch bewegliche Elemente veranlaßt werden,

- Schutz gegen elektrische Risiken,
- Anordnung von Steuerungs-, Stopp-, Alarm- und Signaleinrichtungen,
- Schutz gegen physische Risiken.

Die Richtlinie schlägt für diesen Zweck einen Erfüllungsplan vor, der die erforderlichen Maßnahmen, einen Terminplan für die Implementierung und einen Kostenvoranschlag umfaßt. In der Praxis sind zur Erfüllung u.a. folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Es ist sicherzustellen, daß das Bedienpersonal und die anderen Arbeitnehmer nicht in Gefahrenbereiche eindringen können, während die Maschine in Betrieb ist
- Der Zugang zu Transmissionsteilen ist, während sie in Betrieb sind, durch Schutzmaßnahmen zu unterbinden
- Der Zugang zu beweglichen Elementen ist durch Anordnung von Schutzeinrichtungen zu begrenzen
- Es ist zu verhindern, daß die Maschine nach einem Stillstand von selbst anläuft
- Die Maschine ist mit Not-Aus-Geräten auszurüsten
- Die Maschine ist so auszurüsten, daß sie schnell und effizient von ihren Spannungsversorgungen getrennt werden kann
- Die Maschine und ihre elektrische Ausrüstung ist zu prüfen und zu warten
- Es ist darauf zu achten, daß Warnvorrichtungen unmißverständlich, leicht wahrzunehmen und verständlich sind

Eine vollständige Liste befindet sich im Anhang der Betriebsmittelrichtlinie 89/655/EG in der Fassung von 95/63/EG.

Es ist Ihre Verantwortung, dafür zu sorgen, daß Ihre Maschine die Auflagen der Richtlinie erfüllt.

3. Ordnungsgemäße Benutzung Ihrer Maschine

Sie sind verpflichtet, Ihre Arbeitnehmer zu informieren, auszubilden und über Sicherheitsinterventionsverfahren in Kenntnis zu setzen, die Maschine entsprechend den Herstelleranweisungen zu benutzen, sie entsprechend den anwendbaren Richtlinien zu behandeln und regelmäßig zu warten.